





Eine Information für Nutztierärztinnen und Nutztierärzte

Trächtige Rinder am Schlachthof nur im Notfall - die Tierhaltenden gemäss GVP unterstützen

Die Schlachtung trächtiger Kühe ist nicht nachhaltig und ein ethisches, sowie tierschutzrelevantes Problem. Die Branche hat darauf reagiert. Sie auferlegt Tierhaltenden, die trächtige Rinder ohne tiermedizinisch zwingenden Grund schlachten lassen, eine Gebühr von 200 Franken.

Seither ist die Tierärzteschaft öfter mit der Anfrage konfrontiert, unerwünschte Trächtigkeiten medikamentös abzubrechen. Dieses in Einzelfällen vertretbare Vorgehen eignet sich jedoch nicht dazu, systematische Managementfehler in Tierhaltungen zu korrigieren. Auch Trächtigkeitsabbrüche mit dem Ziel der Schlachtung sind ethisch kritisch zu beurteilen und können zu gesundheitlichen Problemen bei den Muttertieren führen, wie zum Beispiel Nachgeburtsverhalten oder Gebärmutterinfektionen.

Auch Viehhändlerinnen und -Händler haben eine besondere Verantwortung, da sie Schlachttiere häufig vor der Schlachtung noch für einige Zeit mästen. Bereits bestehende Trächtigkeiten werden ihnen manchmal nicht kommuniziert.

Tierärztinnen und Tierärzte können Tierhaltende darin unterstützen, ungewollte Trächtigkeiten zu verhindern.

Trächtigkeiten verhindern

Kastration der männlichen Kälber in Mutterkuhherden, entweder durch die Tierärzteschaft oder durch die Tierhaltenden bis zum Alter von zwei Wochen auf dem eigenen Betrieb (theoretische und praktische Ausbildung notwendig, sog. «Sachkundenachweis»).

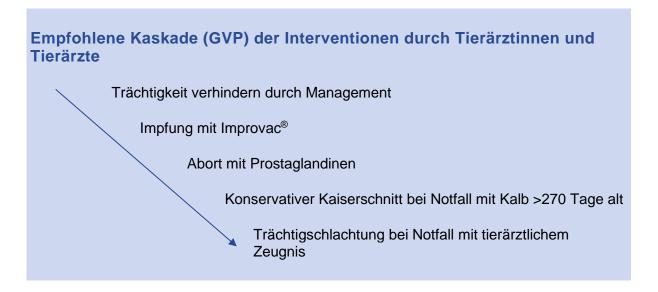
Unterdrücken des Zyklus mit dem Impfstoff Improvac®, der für die Anwendung bei Rindern umgewidmet werden darf. Unterdrückt wird der Zyklus nach zwei Injektionen im Abstand von 4 Wochen reversibel und zuverlässig für ungefähr 10 Wochen. Bei Bedarf kann die Wirkung mit einer dritten Injektion verlängert werden. Die Impfung kann für Einzelfälle eine gute Lösung sein zur Trächtigkeitsverhinderung. Achtung, von Bio-Suisse nicht zugelassen.







Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Tierhaltenden, ungewollte Trächtigkeiten zu verhindern. Tierarzneimittel sollten nicht Mängel eines Managements kompensieren müssen. Die SVW und die GST haben für sich festgelegt, wie aus ihrer Sicht das Vorgehen bei ungewollten Trächtigkeiten mit Fokus auf das Tierwohl aussehen sollte.



Zeugnis

Die Tierhaltenden müssen den Trächtigkeitsstatus (ja/nein) bei Rindern ab dem Alter von 15 Monaten und bei Kühen ab 5 Monaten nach dem letzten Abkalbedatum auf dem Begleitdokument deklarieren. Tiere mit der Deklaration «ja» benötigen ein tierärztliches Attest, wo der Tierarzt oder die Tierärztin festhält, aus welcher tiermedizinischen Notwendigkeit die Schlachtung trotz Trächtigkeit erfolgen muss und nicht abgewartet werden kann.